

Jagdsteuersatzung

des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 16. Dezember 1991 in der am 9. Dezember 2019 geänderten Fassung

Aufgrund der §§ 5, 30 und 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 594), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 16. Dezember 1991 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen, die durch Beschlüsse des Kreistages am 12. November 2001, 14. November 2006, 17. Dezember 2010, 15. Mai 2017 und 9. Dezember 2019 geändert wurde:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

(3) Mehrere Jagdsteuerpflichtige eines Jagdbezirkes haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

§ 3

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Die Steuer beträgt jährlich 7,5 v. H. des Jagdwertes.

(3) Das Steuerjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Jagdwert bei verpachteten Jagden

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Nebenleistungen werden zur Ermittlung des Jagdwertes nicht herangezogen, wenn sie der Biotop-Vernetzung oder der Abgeltung von Wildschäden dienen.

Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Neben-

leistungen anzusehen, wenn aus der Geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern.

Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Kreisausschuss nach Anhören eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen geschätzt.

(2) Bei der Unterpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

(3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 5 Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Landkreis Waldeck-Frankenberg errechneter Durchschnittsbetrag. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist aus den Jagdwerten des dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahres nach dem Stichtag vom 1. April zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten fünf Steuerjahre abgerundet auf volle **Euro** festzusetzen, erstmals für das Steuerjahr 2007. Der Kreisausschuss stellt

die zugrunde zu legenden Durchschnittswerte fest und gibt sie öffentlich bekannt.

§ 6 Unangemessen niedriger Pachtpreis

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger (Abweichung um mehr als die Hälfte) ist.

§ 7 Jagdwert bei Gebiets- überschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beiträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Erklärungspflicht

(1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 4) sowie alle Ver-

änderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluss haben, dem Kreisausschuss innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von vier Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert unter Berücksichtigung der nach § 5 ermittelten Durchschnittswerte festgesetzt.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangmaßnahmen

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg

E i c h e n l a u b
Landrat

Anmerkung:

- a) Satzung vom 16. Dezember 1991, in Kraft am 1. Januar 1992
- b) Satzungsänderung und EURO-Einführungssatzung vom 12. November 2001, in Kraft am 1. Januar 2002
- c) 2. Änderungssatzung vom 14. November 2006, in Kraft am 1. Januar 2007
- d) 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010, in Kraft am 1. Januar 2011
- e) 4. Änderungssatzung vom 15. Mai 2017, in Kraft am 1. Januar 2017
- f) 5. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019, in Kraft am 1. Januar 2020